



► Nr. VO/2020/09106  
öffentlich

Lübeck, 23.07.2020

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

**Haushaltsplanung der Stiftung Haus der Jugend für das Haushaltsjahr 2021**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) wird der Haushaltsplan der Stiftung Haus der Jugend für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	71.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.900 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €

Im Finanzplan mit

Einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.400 €
Einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.700 €
Einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Auf die Ausführung des Haushaltsplanes finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Die Stiftung Haus der Jugend bezweckt Einrichtungen der Jugendpflege zu schaffen, zu unterhalten und zu fördern.

Der Bereich Jugendarbeit / Jugendamt verwaltet die Stiftung gem. § 5 Stiftungssatzung in der Fassung vom 29. April 1976.

## Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zur Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht erfolgt, weil die Haushaltspläne an sich keine unmittelbare Außenwirkung entfalten und Kinder und Jugendliche daher nicht unmittelbar betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§ 98 Abs. 2 GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Beschlussfassung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

### Begründung:

Die Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung, verwaltet die Stiftung Haus der Jugend.

Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz, i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) und die Stiftungssatzung.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftung erforderlich. Der Beschluss umfasst auch den Stellenplan des Haushaltsplans. Der Stiftungshaushalt Haus der Jugend enthält keine Personalkosten, daher ist auch kein Stellenplan aufgeführt.

### Anlagen:

Anlage 1 Ergebnisplan 2021 Stiftung Haus der Jugend

Anlage 2 Finanzplan 2021 Stiftung Haus der Jugend

Senatorin Kathrin Weiher